

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat VIIA2 - Grundsatzfragen der Dienstleistungswirtschaft

per E-Mail an: buero-via2@bmwk.bund.de

Kopie:

Koordinator der Bundesregierung
für Maritime Wirtschaft und Tourismus
Herrn Dr. Christoph Ploß, MdB

per E-Mail an: koormt@bmwe.bund.de

Deutscher Hotel- und
Gaststättenverband e.V.
(DEHOGA Bundesverband)
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Fon: 030/72 62 52-0
Fax: 030/72 62 52-42
www.dehoga.de
info@dehoga.de

Hotelverband Deutschland (IHA) e.V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin
Fon: 030/59 00 99 69-0
Fax: 030/59 00 99 69-9
www.hotellerie.de
office@hotellerie.de

Berlin, 02. Oktober 2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Kurzzeitvermietung-Datenaustausch-Gesetzes (Änderungsgesetz zum Digitale-Dienste-Gesetz und weiteren Gesetzen)

Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband) und der Hotelverband Deutschland (IHA) begrüßen den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, der mit dem Kurzzeitvermietung-Datenaustausch-Gesetz (KVDG) einen wichtigen Schritt zur transparenten Regulierung von Kurzzeitvermietungen und zur Sicherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen darstellt.

DEHOGA und IHA hätten es begrüßt, wenn die EU-Kurzzeitvermietungs-Verordnung (EU) 2024/1028 **verpflichtende Registrierungssysteme und Registrierungsnummern in allen EU-Mitgliedstaaten eingeführt hätte**, um eine rechtliche Zersplitterung zu vermeiden und gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der privaten Kurzzeitvermietung zu stärken. Der nun gültige „Opt-in“-Ansatz senkt den Anschlussdruck, verzögert die **Interoperabilität** und verzerrt die Statistik. Eine EU-weite obligatorische Registrierungspflicht aller Vermieter von Kurzzeitvermietungen hätte die Transparenz erhöht und die Durchsetzung nationaler Regelungen zur Kurzzeitvermietung erleichtert.

Trotz der skeptischen Haltung zum Opt-in-Ansatz der EU-Kurzzeitvermietungs-Verordnung begrüßen der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband und der Hotelverband Deutschland den vorliegenden Referentenentwurf zum KVDG ausdrücklich in seinen zentralen Leitplanken:

Zusammenführung von Regelungen im Digitale-Dienste-Gesetz

Die im Referentenentwurf vorgesehene Zusammenführung der Regelungen aus dem Kurzzeitvermietung-Datenaustausch-Gesetz (KVDG), der Geoblocking-Verordnung (VO), der Platform-to-Business-Verordnung (P2B-VO) sowie Teilen der Dienstleistungs-Richtlinie im Rahmen des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) ist zu begrüßen. Diese Konsolidierung fördert eine klare und effizientere Regulierung des digitalen Marktes.

Durch die Integration der unterschiedlichen Rechtsakte in das DDG entsteht ein einheitlicher Rechtsrahmen für digitale Dienstleistungen in Deutschland.

Für Unternehmen, Plattformen und Behörden wird dadurch die Rechtslage übersichtlicher und klarer. Der Verwaltungsaufwand reduziert sich, da Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen verschiedenen Vorschriften minimiert werden.

Bundesnetzagentur als zentrale Durchsetzungsbehörde stärken

Der Referentenentwurf des KVDG sieht vor, die Bundesnetzagentur als zentrale Durchsetzungsbehörde mit erweiterten Befugnissen auszustatten, um die Vorgaben der EU-Verordnung 2024/1028 und des Digital Services Act (DSA) effizient umzusetzen. Auch die Übertragung der Durchsetzungsbefugnisse für die Geoblocking-VO und die P2B-VO sowie des Artikels 20 Absatz 2 der Dienstleistungs-Richtlinie an die Bundesnetzagentur wird ausdrücklich begrüßt, da dies die Überwachung und Durchsetzung von Vorgaben zentralisiert, die Schlagkraft der Behörde stärkt und verhindert, dass Marktteilnehmer in einen komplizierten Behörden-Dschungel geraten.

Die geplante elektronische Bereitstellung bestimmter Daten an **Statistikämter und Eurostat** für die Zwecke der Erstellung von Statistiken ist ein wesentlicher Fortschritt und wird ausdrücklich begrüßt.

Die umfassenden Befugnisse zeigen, dass der Gesetzgeber der Bundesnetzagentur eine zentrale Rolle bei der Steuerung und Regulierung der Kurzzeitvermietungen zuweist. Allerdings betonen DEHOGA und IHA, dass diese erweiterten Kompetenzen nur dann wirksam umgesetzt werden können, wenn die **personellen und technischen Ressourcen** der Bundesnetzagentur entsprechend **aufgestockt bzw. sichergestellt** werden.

Aus Vollzugssicht erscheint eine **regelmäßige Evaluierung des Ressourcenansatzes** sinnvoll (z. B. nach 12/24 Monaten), um bei höherem Daten- und Prüfaufkommen bedarfsgerecht nachsteuern zu können – nur so können die erweiterten Kompetenzen wirksam umgesetzt werden.

Aktive Förderung der Einführung von Registrierungsverfahren für Kurzzeitvermietungen

Der Referentenentwurf des Kurzzeitvermietung-Datenaustausch-Gesetzes (KVDG) stellt klar, dass die Zuständigkeit zur Einführung und Durchsetzung von Marktzugangsregeln weiterhin bei lokalen, regionalen und nationalen Behörden verbleibt. Dies wird insbesondere im Kontext des Artikels 6 der Kurzzeitvermietungs-Verordnung (EU) 2024/1028 geregelt. Die relevanten formellen und materiellen Anforderungen an die kurzfristige Vermietung möblierter Unterkünfte, wie beispielsweise Registrierungsverfahren und Genehmigungsregelungen, werden durch die Länder festgelegt. Diese Anforderungen werden von den zuständigen Behörden auf Landesebene überwacht. Auch die Kontrolle und Durchsetzung dieser Regeln obliegt den Ländern, damit spezifische lokale Gegebenheiten und Bedürfnisse berücksichtigt werden können.

DEHOGA und IHA weisen darauf hin, dass bestehende und bereits etablierte Registrierungssysteme beibehalten werden sollten und nicht durch neu vorgeschlagene Systeme ersetzt werden müssen. Darüber hinaus ist es wichtig, dass bestehende Systeme ohne unnötige Verzögerung in die einheitliche digitale Zugangsstelle integriert werden können.

Um einen harmonisierten Ansatz zu gewährleisten, wäre es wünschenswert, wenn die **Registrierungsnummern** in der gesamten EU, zumindest aber deutschlandweit, **auf derselben Typologie und demselben Standard beruhen**, der auch unter Einbeziehung von EUROSTAT und DESTATIS entwickelt werden sollte.

DEHOGA und IHA regen an, dass Bund und Länder die lokalen Behörden aktiv ermutigen, Registrierungsverfahren für Kurzzeitvermietungen einzuführen. So sollte klar herausgestellt werden, dass Kommunen vom Zugriff auf umfassende, zentralisierte Daten aus der einheitlichen digitalen Zugangsstelle profitieren und die Verwaltungsaufgaben erleichtert werden können. Zudem können Kommunen durch die Nutzung der Daten ihre eigenen Planungs- und Steuerungsinstrumente verbessern, etwa im Bereich des Wohnraumschutzes oder des Tourismus.

Der Bund sollte zudem die Vorteile von Registrierungsverfahren hervorheben, etwa die Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs und den Schutz des lokalen Wohnungsmarkts sowie die Kommunen bei der Kommunikation mit Bürgern unterstützen, um Akzeptanz für die Maßnahmen zu schaffen.

Der Mehrwert zentral verfügbarer Daten (u. a. Wohnraumschutz, Tourismus- und Infrastrukturplanung, Steuerehrlichkeit, Markttransparenz) sollte explizit herausgestellt und durch den Bund kommunikativ begleitet werden (Vorlagen, Leitfäden, Dialogformate).

Zudem könnten Bund und Länder **die Einführung von Registrierungsverfahren an andere Fördermaßnahmen koppeln**, etwa für Stadtentwicklung oder Wohnraumschutz. Außerdem sollten Registrierungsverfahren für Kurzzeitvermietungen als Teil einer umfassenderen Digitalisierungsstrategie beworben werden.

Wir danken dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für weiterführende Gespräche oder Informationen gerne zur Verfügung. Zudem bitten wir das Ministerium, das Gesetzgebungsverfahren nun schnell und energisch voranzutreiben um bis zum in Kraft treten der Kurzzeitvermietungs-Verordnung (EU) 2024/1028 am 20. Mai 2026 handlungsfähig zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Hartges
Hauptgeschäftsführerin
DEHOGA Bundesverband
Lobbyregister R001044

Markus Luthe
Hauptgeschäftsführer
Hotelverband Deutschland (IHA)
Lobbyregister R001248